

VERMESSUNGSBÜRO STEFAN REICHE

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Rostocker Straße 27a . 18190 Sanitz b. Rostock
T (038 209) 80 480
post@erdvermesser.de . www.erdvermesser.de

Vermessungsantrag

(Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)

Geschäftsbuchnummer

Antragsteller/Kostenträger:

Straße/Hausnummer

PLZ/Wohnort

E-Mail-Adresse / Telefon

Beantragt wird:

- Grenzfeststellung/Abmarkung
- Grenzwiederherstellung/Abmarkung
- Flurstücksbildung (Zerlegung)
- Flurstücksbildung (Sonderung)
- Zerlegung langgestreckter Anlagen
- Gebäudeeinmessung
- Nachholen einer Abmarkung
- Grenzanzeige
- Lageplan zum Bauantrag
- Gebäudeabsteckung
- Lage- und Höhenplan
- Flurstücksverschmelzung

Antrag an die Katasterbehörde:

- Vermessungsvorbereitung und Fortführung des Liegenschaftskatasters

Betroffene(s) Flurstück(e):

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer/ Erbbauberechtigte(r)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Zweck der Zerlegung: grundbuchliche Abschreibung Bebauung unveränderliche Nutzung

Der Antragsteller/Kostenpflichtige verpflichtet sich, die nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen im amtlichen Vermessungswesen (Vermessungskostenverordnung - VermKostVO M-V) vom 20. Februar 2018 berechneten Gebühren und Auslagen zu tragen. Gleichzeitig wird hiermit die Bereitstellung und Benutzung der Unterlagen des Liegenschaftskatasters beantragt. Die Gebühren für die Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster (Fortführung des Liegenschaftskatasters) werden gegenüber dem Antragsteller/Kostenträger durch die Katasterbehörde erhoben. Die Stornierung eines Vermessungsantrages hat in schriftlicher Form zu erfolgen; die angefallenen Kosten und Auslagen sind vom Antragsteller/Kostenpflichtigen zu tragen.

Bemerkungen (z.B. weitere Anträge u.a. ggf. umseitig):

Bodenwert (Verkehrswert / m²):

Gebäudewert (Bauwerk):

Mit der Unterschrift bestätigt der Antragsteller/Kostenpflichtige, das Beiblatt und die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/Kostenträgers

Antrag angenommen und angelegt:

Beiblatt zum Vermessungsantrag

Der Antragsteller/Kostenträger wurde darauf hingewiesen, dass

- bei einem Antrag auf Flurstücksbildung deren Zweckmäßigkeit und insbesondere die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Bestimmungen nur mit gesondertem Auftrag untersucht wird,
- der gestellte Antrag zur Grenzfeststellung vorhandener Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen in einen Antrag auf Grenzwiederherstellung umgedeutet wird, soweit sich bei der Durchführung der Liegenschaftsvermessung herausstellt, dass für die Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen die Voraussetzungen nach § 29 Absatz 1 GeoVermG M-V erfüllt sind;
- der gestellte Antrag zur Grenzwiederherstellung festgestellter Grenzpunkte in einen Antrag auf Grenzfeststellung umgedeutet wird, soweit sich bei der Durchführung der Liegenschaftsvermessung herausstellt, dass für die Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen die Voraussetzungen nach § 29 Absatz 1 GeoVermG M-V nicht erfüllt sind;
- Grenzpunkte gemäß § 30 Absatz 1 GeoVermG M-V dauerhaft und sichtbar abzumarken sind,
- von den im § 30 Absatz 2 und Absatz 3 GeoVermG M-V genannten Fällen von der Abmarkung abgesehen werden kann, sowie die Abmarkung vorgesehener Grenzpunkte zurückgestellt werden kann, wenn die Bedingungen nach § 30 Absatz 4 GeoVermG M-V erfüllt sind,
- der Antragsteller im Fall einer zurückgestellten Abmarkung nach § 30 Absatz 4 GeoVermG M-V verpflichtet ist, die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe auf seine Kosten vornehmen zu lassen,
- die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind und dass auf der Grundlage dieser Ergebnisse das Liegenschaftskataster nach § 32 Absatz 1 GeoVermG M-V von der zuständigen unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde fortgeführt wird,
- nach § 16 VwKostG M-V die beantragte Amtshandlung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten abhängig gemacht werden kann,
- die Zurücknahme des Antrages in schriftlicher Form erfolgen muss und dass von dem Antragsteller/Kostenschuldner im Fall der Zurücknahme Kosten gemäß § 15 Absatz 2 VwKostG M-V zu tragen sind,
- in den Fällen des § 51 Absatz 1 Nummer 1, § 144 Absatz 2 Nummer 5, § 169 Absatz 1 Nummer 3 BauGB die Teilung von Grundstücken genehmigungspflichtig und eine entsprechende Teilungsgenehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen ist und vom Kostenschuldner die Kosten für bereits durchgeführte Arbeiten zu tragen sind, falls eine ggf. erforderliche Teilungsgenehmigung anders als beantragt erteilt oder versagt wird.

Datenschutzerklärung

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns wichtig. Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Hiermit informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die angemessene Durchführung Ihres Vermessungsantrags und zur Erfüllung unserer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten erforderlich.

Verantwortlicher

Stefan Reiche

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Rostocker Straße 27a

18190 Sanitz b. Rostock

T (038 209) 80 480

www.erdvermesser.de

post@erdvermesser.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

micheel@erdvermesser.de

Zweck der Datenverarbeitung

- Bearbeitung der Anfrage des Vermessungsantrags / des Vermessungsauftrags (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs.1 lit.b DSGVO)
- Fortführung des Katasters (Rechtsgrundlage: § 24 GeoVermG M-V)

Darstellung der berechtigten Interessen

- benötigte Kontaktdaten
- Bearbeitung grundstücksbezogener Daten

Dauer der Speicherung

- Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt.
- Eine Speicherung kann darüber hinaus dann erfolgen, wenn dies eine gesetzlich vorgeschriebene Speicherfrist erfordert.

Rechte der betroffenen Personen

- Auskunftsrecht
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Löschung
- Widerspruchsrecht
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Recht auf Beschwerde beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V (Lenne`straße 1, 19053 Schwerin, Telefon: 0385/59 49 40, info@datenschutz-mv.de)